

Organisation der Arbeitswelt, OdA Pferdeberufe Schweiz

Statuten des Vereins

OdA Pferdeberufe Schweiz

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Zweck, Sitz, Dauer	3
Artikel 1: Name	3
Artikel 2: Zweck	3
Artikel 3: Sitz	3
Artikel 4: Dauer	3
II. Mitglieder	3
Artikel 5: Mitgliedschaft	3
Artikel 6: Austritt und Ausschluss	3
Artikel 7: Rekurse bei Aufnahme / Ausschluss von Vereinsmitgliedern	4
III. Organisation	4
Artikel 8: Organe	4
a) Die Delegiertenversammlung (DV)	4
Artikel 9: Zusammensetzung	4
Artikel 10: Kompetenzen	4
Artikel 11: Beschlussfassung	5
Artikel 12: Einberufung	5
b) Präsidentenkonferenz (PK)	5
Artikel 13: Zusammensetzung	5
Artikel 14: Kompetenzen	5
Artikel 15: Beschlussfassung	5
Artikel 16: Einberufung	5
c) Vorstand	5
Artikel 17: Zusammensetzung	5
Artikel 18: Kompetenzen	6
Artikel 19: Beschlussfassung	6
Artikel 20: Einberufung	6
d) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (GPK)	6
Artikel 21: Zusammensetzung	6
Artikel 22: Kompetenzen	7
Artikel 23: Beschlussfassung	7
Artikel 24: Einberufung	7
e) Externe Revisionsstelle	7
Artikel 25: Externe Revisionsstelle	7
IV. Finanzen	7
Artikel 27: Geschäftsjahr	7
Artikel 28: Einnahmen	7
Artikel 29: Haftung	7
V. Schlussbestimmungen	7
Artikel 30: Statutenänderungen	7
Artikel 31: Auflösung des Vereins OdA PBS	8
Artikel 32: Fusion	8
Artikel 33: Liquidation	8
Artikel 34: Übergangsbestimmungen	8

I. Name, Zweck, Sitz, Dauer

Artikel 1: Name

Unter dem Namen *Oda Pferdeberufe Schweiz* nachstehend *OdA PBS (PferdeBerufe Schweiz)* genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB.

Die OdA PBS ist eine Organisation der Arbeitswelt im Sinne von Art. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBG).

Artikel 2: Zweck

Die OdA PBS hat die folgenden Zwecke: Sie

- a) fasst die in der Pferdebranche tätigen Organisationen zusammen;
- b) vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im Bereich der Berufsbildung gegenüber dem Bund, den Kantonen und anderen Organisationen;
- c) legt die Bildungsziele und Bildungsinhalte der verschiedenen Berufe in der Pferdbranche fest;
- d) koordiniert, fördert und erbringt Dienstleistungen zugunsten der beruflichen Grundbildung, Weiterbildung und der Höheren Berufsbildung HBB in der Pferdebranche;
- e) entscheidet in allen Bereichen der Bildungsverordnung (BiVo);
- f) ist zuständig für die ihr vom Reglement über den Berufsbildungsfonds (BBF) übertragenen Aufgaben;
- g) regelt die Qualitätssicherung;
- h) sorgt für marktgerechte und marktgerichtete Ausbildung und Weiterbildung;
- i) nimmt weitere Aufgaben innerhalb der Pferdebranche wahr.

Artikel 3: Sitz

Der Sitz der OdA PBS befindet sich in Bern.

Artikel 4: Dauer

Der Verein besteht auf eine unbestimmte Zeit.

II. Mitglieder

Artikel 5: Mitgliedschaft

Die folgenden Trägerorganisationen sind Mitglied der OdA PBS

- | | |
|---|--------|
| a) Swiss Horse Professionals | SHP |
| b) Schweizer Pferderennsport-Verband | SPV |
| c) Swiss Western Riding Association | SWRA |
| d) Pferdegestützte Interventionen Schweiz | PI-CH |
| e) Islandpferde Vereinigung | IPV-CH |

Andere Trägerorganisationen, die den gleichen Zweck verfolgen, können der OdA PBS ebenfalls beitreten. Aufnahmege-suche sind schriftlich an den Vorstand der OdA PBS zu richten. Die Gesuche werden vom Vorstand geprüft und an zum Entscheid die Delegiertenversammlung (DV) weitergeleitet. Es ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die DV setzt die Eintrittsgebühr und den jährlichen Mitgliederbeitrag fest.

Artikel 6: Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt.
Ein Austritt ist unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, auf das Ende eines Geschäftsjahres möglich. Das Austrittsgesuch ist schriftlich beim Vorstand der OdA PBS einzureichen.
- b) durch Ausschluss.

Als Ausschlussgründe gelten Zuwiderhandlungen gegen den Zweck der Statuten (Art. 2). Unter anderem: Wenn Beschlüsse und Handlungen von Vereinsmitgliedern die Weiterentwicklung der Berufsbildung der betreuten Berufe hemmen oder verunmöglichen.

Das Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen. Das vom Ausschluss betroffene Vereinsmitglied ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Beschluss zum Ausschluss wird durch die DV von der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder und 2/3 der anwesenden Delegiertenstimmen gefasst.

- c) durch Auflösung.

Artikel 7: Rekurse bei Aufnahme / Ausschluss von Vereinsmitgliedern

- a) Rekurse gegen eine abgelehnte Aufnahme sind in schriftlicher Form beim Vorstand der OdA PBS einzureichen.
- b) Rekurse gegen den Ausschluss sind 30 Tage nach Eingang des schriftlichen Entscheides durch die DV beim Vorstand der OdA PBS einzureichen.

III. Organisation

Artikel 8: Organe

Die Organe der OdA PBS sind:

- a) die Delegiertenversammlung (DV),
- b) die Präsidentenkonferenz (PK),
- c) der Vorstand,
- d) die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (GPK),
- e) die externe Revisionsstelle.

a) Die Delegiertenversammlung (DV)

Artikel 9: Zusammensetzung

Die DV setzt sich zusammen aus den von den Trägerorganisationen in die OdA PBS delegierten Vorstandsmitgliedern (ohne Stimmrecht) sowie den Präsidenten oder einer von ihnen bezeichneten Vertretung der Trägerorganisationen. Die Delegiertenstimmen setzen sich folgendermassen zusammen:

Massgebend ist die jährlich auf den 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres bei den Berufsbildungsbehörden registrierte Anzahl Lehrverträge in der Grundbildung. Verträge der Fachrichtung Pferdepflege werden dem jeweiligen fachrichtungsspezifischen Ausbildungsstall zugewiesen.

0 – 10 Lehrverträge:	2 Delegiertenstimmen
ab und bis weitere 10 Lehrverträge:	1 zusätzliche Delegiertenstimme

Delegierte können im Auftrag der durch sie vertretenen Trägerorganisation mehrere Delegiertenstimmen wahrnehmen.

Artikel 10: Kompetenzen

Die DV ist das oberste Organ der OdA PBS. Sie ist zuständig für:

- a) die Annahme und Revision der Statuten,
- b) die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin des Vorstandes und der Vorstandsmitglieder,
- c) die Wahl der GPK,
- d) die Wahl der Revisionsstelle,
- e) die Genehmigung des Jahresberichts,
- f) die Genehmigung der Jahresrechnung der OdA PBS sowie die Entlastung der verantwortlichen Organe,
- g) die Genehmigung des Budgets der OdA PBS,
- h) die Festlegung des Mitgliederbeitrages sowie der Eintrittsgebühr für Neumitglieder,
- i) die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern aus der OdA PBS,
- j) die Beschlussfassung über Rekurse welche die Aufnahme in die OdA PBS betreffen,

- k) die Beschlussfassung über Rekurse gegen den Ausschluss eines Mitglieds,
- l) die Auflösung der OdA PBS,
- m) die Genehmigung des Entschädigungs-/Spesenreglements des Vorstandes,
- n) sämtliche Entscheide, die nicht anderen Organen der OdA PBS vorbehalten sind.

Artikel 11: Beschlussfassung

Die Beschlüsse der DV werden mit der Mehrheit der Mitglieder und 2/3 der anwesenden Delegiertenstimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit der Mitglieder wird nochmals über den Antrag abgestimmt.

Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, ausser ein Mitglied oder ein Drittel der anwesenden Delegiertenstimmen beantragen eine geheime Abstimmung bzw. Wahl.

Artikel 12: Einberufung

Die DV wird einmal jährlich einberufen, oder immer, wenn es der Vorstand der OdA PBS oder ein Mitglied verlangt. Die Einladung und die Traktandenliste sind mindestens 30 Tage vor der Versammlung den Trägerorganisationen schriftlich oder elektronisch zuzustellen.

Eine ausserordentliche DV kann mit einer Frist von 10 Tagen durch den Vorstand der OdA PBS einberufen werden.

b) Präsidentenkonferenz (PK)

Artikel 13: Zusammensetzung

Die PK besteht aus den gewählten Präsidenten der Trägerorganisationen oder einer entsprechenden Vertretung.

Artikel 14: Kompetenzen

Die PK hat die folgenden Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung BBF zur Weiterleitung an die OdAAgriAliForm,
- b) Bestimmt pro Trägerorganisation 1 Mitglied in die Kommission Grundbildung (KoGr).

Artikel 15: Beschlussfassung

Die PK ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden auf der Basis der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Zirkularbeschlüsse per E-Mail sind möglich.

Sämtliche Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll festzuhalten.

Artikel 16: Einberufung

Die PK tritt so oft zusammen wie es die Geschäfte erfordern oder wenn es 2/3 der Mitglieder verlangen.

Die Einladung erfolgt durch die OdA PBS und wird von deren Präsident/Präsidentin geleitet.

Die PK kann mittels Telefon- resp. Videokonferenz erfolgen.

c) Vorstand

Artikel 17: Zusammensetzung

Der Vorstand der OdA PBS konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst. Der Vorstand setzt sich aus 7 bis 11 Mitgliedern wie folgt zusammen:

- a) dem Präsidenten/der Präsidentin,
- b) dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin,
- c) 5 bis 9 weiteren Mitgliedern.

Jeder Trägerorganisation steht 1 Vorstandssitz zu. Die Sprachregionen sind angemessen zu berücksichtigen.

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Mitglieder sind wiederwählbar. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die laufende Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Jedes Vorstandsmitglied kann sich an einer Sitzung und für bestimmte Traktanden durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

Artikel 18: Kompetenzen

Der Vorstand der OdA PBS hat insbesondere die folgenden Kompetenzen: Er

- a) führt die Beschlüsse der DV aus;
- b) wählt und setzt die Kommissionen ein und genehmigt deren Reglemente für:
 - b1) die Qualitätssicherung der Höheren Berufsprüfung (QSK),
 - b2) die Berufsentwicklung + Qualitätssicherung (B&Q),
 - b3) weitere Kommissionen,
- c) setzt nach Wahl durch die PK die Kommission Grundbildung (KoGr) ein und genehmigt deren Reglement;
- d) genehmigt die Inhalte der Bildungsverordnung, den Bildungsplan, die Wegleitung über das Qualifikationsverfahren, das Reglement über die überbetrieblichen Kurse sowie andere Punkte, die sich durch die Gesetzgebung über die Berufsbildung ergeben;
- e) beschliesst über die Massnahmen in der Berufsbildungswerbung;
- f) legt die Entschädigungen der Funktionäre und der Mitarbeitenden fest;
- g) erstellt das Budget und die Jahresrechnung der OdA PBS und des BBF;
- h) legt das Budget und die Jahresrechnung des BBF der PK vor der Weiterleitung an die AgriAliForm zur Genehmigung vor;
leitet das Budget und die Jahresrechnung der OdA PBS zur Genehmigung an die DV weiter;
- i) prüft die Aufnahmegesuche von neuen Trägerorganisationen und leitet sie an die DV weiter;
- j) trägt die Verantwortung der Geschäfte der OdA PBS;
kann definierte Aufgaben an eine Geschäftsstelle oder an weitere Mitarbeitende delegieren,
- k) setzt bei Bedarf Arbeits- und Projektgruppen ein;
- l) entscheidet über die Vertretung der OdA PBS in andere Organisationen oder Kommissionen;
- m) erlässt ein Organisationsreglement und genehmigt die dazugehörigen Pflichtenhefte;
- n) erlässt eine Unterschriftenregelung;
- o) erfasst die Risiken der OdA PBS und ergreift geeignete Massnahmen zu deren Einschränkung oder Vermeidung (IKS).
- p) erstellt ein Entschädigungs-/Spesenreglement für den Vorstand.

Artikel 19: Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden auf der Basis der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/ die Präsidentin den Stichentscheid.

Zudem sind Zirkularbeschlüsse per E-Mail möglich. Sämtliche Beschlüsse, auch die getroffenen Zirkularbeschlüsse, sind schriftlich in einem Protokoll festzuhalten.

Artikel 20: Einberufung

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten /der Präsidentin zusammen so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied dies verlangt. Vorstandssitzungen können auch mittels Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.

d) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Artikel 21: Zusammensetzung

Die DV wählt für eine Amtsdauer von 4 Jahren eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (GPK). Sie besteht aus 4-6 Delegierten der Trägerorganisationen. Sie konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder der GPK sind wiederwählbar. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder der GPK treten in die laufende Amtsdauer ein.

Artikel 22: Kompetenzen

Die GPK prüft die Geschäftsführung sowie das Budget und die Jahresrechnung der OdA PBS und des BBF vor deren Weiterleitung an die OdA AgriAliForm.

Die GPK erstellt mindesten einmal pro Jahr einen Bericht zuhanden der DV.

Artikel 23: Beschlussfassung

Die GPK ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden auf der Basis der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Zirkularbeschlüsse per E-Mail sind möglich. Sämtliche Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll festzuhalten.

Artikel 24: Einberufung

Die GPK tritt so oft zusammen wie es die Geschäfte erfordern oder wenn es 2/3 der Mitglieder verlangen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden der GPK. Die Sitzung kann mittels Telefon- resp. Videokonferenz erfolgen.

e) Externe Revisionsstelle

Artikel 25: Externe Revisionsstelle

Die DV wählt jährlich eine externe Revisionsstelle für die Bereiche der OdA PBS.

IV. Finanzen

Artikel 27: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Artikel 28: Einnahmen

Die finanziellen Ressourcen der OdA PBS stammen insbesondere aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder,
- b) Entschädigungen für Dienstleistungen,
- c) öffentlich-rechtlichen Beiträgen,
- d) Einnahmen aus Sponsoring,
- e) Schenkungen und Legaten,
- f) Eintrittsgebühren von Neumitgliedern,
- g) anderen Einnahmen.

Artikel 29: Haftung

Für die Verbindlichkeiten der OdA PBS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 30: Statutenänderungen

Änderungen der Statuten müssen durch die DV genehmigt werden. Die Einladung zur entsprechenden Versammlung muss die wesentlichen Inhalte der Revision zum Ausdruck bringen.

Änderungen können nur mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder und 2/3 der anwesenden Delegiertenstimmen beschlossen werden.

Der Präsident/die Präsidentin bzw. bei Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin des Vorstandes leitet die Versammlung.

Artikel 31: Auflösung des Vereins OdA PBS

Die Auflösung der OdA PBS und die Verwendung eines allenfalls vorhandenen Vereinsvermögens können nur durch eine ausserordentliche DV, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen wird, beschlossen werden. Für den Beschluss betreffend die Auflösung ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder und 2/3 der anwesenden Delegiertenstimmen nötig.

Falls der Auflösung der OdA PBS nicht zugestimmt wird, muss innerhalb von 3 Monaten eine weitere DV einberufen werden. Diese kann ihre Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen fassen.

Der Präsident/die Präsidentin bzw. bei Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin der OdA PBS leitet die Versammlung.

Artikel 32: Fusion

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Artikel 33: Liquidation

Im Falle einer Vereinsauflösung nach Artikel 27 behalten die Organe der OdA PBS ihre Funktion bis zur Liquidations-DV. Der Vorstand zeichnet für die Liquidation der OdA PBS verantwortlich.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Besteht keine solche Organisation, wird allfälliges Vermögen an die Trägerorganisationen im Verhältnis zu den während den letzten 5 Jahren geleisteten Beiträgen verteilt.

Artikel 34: Übergangsbestimmungen

Gemäss den bisherigen Statuten bestehende Reglemente der OdA PBS behalten ihre Gültigkeit bis zu deren Revision.

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen DV vom 19. Juni 2024 genehmigt und ersetzen alle früheren Versionen. Sie treten sofort in Kraft

Bern, 19. Juni 2024

OdA Pferdeberufe Schweiz



Derek Frank
Präsident



Heinrich Strehler
Vizepräsident